

BGer 1B_255/2016 vom 15. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_255_2016

FR: TF 1B_255/2016 du 15 juillet 2016

IT: TF 1B_255/2016 del 15 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau setzte Rechtsanwalt A. _____ mit Verfügung vom 22. Dezember 2011 als amtlicher Verteidiger in der Strafsache gegen B. _____ wegen Raufhandels, versuchter schwerer Körperverletzung sowie einfacher Körperverletzung ein. Das Bezirksgericht Zofingen sprach B. _____ mit Urteil vom 8. Oktober 2015 vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung und der einfachen Körperverletzung frei und sprach ihn des Raufhandels schuldig. Die Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 12'374.40 wurden einstweilen von der Gerichtskasse übernommen. B. _____ meldete am 22. Oktober 2015 Berufung gegen das Urteil vom 8. Oktober 2015 an und reichte am 14. April 2016 eine schriftliche Berufungserklärung beim Obergericht des Kantons Aargau ein. Er beantragte die vollumfängliche Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts Zofingen vom 8. Oktober 2015.

E. 2

A. _____ ersuchte mit diversen Schreiben die Präsidentin des Bezirksgerichts Zofingen um Auszahlung seines Honorars als amtlicher Verteidiger in der Höhe von Fr. 12'374.40. Am 5. Januar 2015 teilte ihm die Präsidentin des Bezirksgericht Zofingen mit, dass die Kosten für die amtliche Verteidigung erst nach Rechtskraft des Entscheids ausbezahlt würden. Mit Schreiben vom 1. März 2016 stellte A. _____ den Antrag, sein Gesuch um vorzeitige Auszahlung seines Honorars sei mittels beschwerdefähiger Verfügung abzuweisen. Mit Verfügung vom 8. April 2016 wies die Präsidentin des Bezirksgerichts Zofingen das Gesuch um vorzeitige Auszahlung des Honorars ab. Dagegen erhob A. _____ am 18. April 2016 Beschwerde und stellte dabei u.a. den Antrag, es sei die Gerichtskasse des Bezirksgerichts Zofingen anzuweisen, dem amtlichen Verteidiger von B. _____ unverzüglich eine Akontozahlung von mindestens Fr. 5'308.20 auszuzahlen. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau wies die Beschwerde mit Entscheid vom 30. Mai 2016 ab.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 11. Juli 2016 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 30. Mai 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Der angefochtene Entscheid ist im Rahmen des Strafverfahrens gegen B. _____ ergangen und schliesst dieses Verfahren nicht ab. Es handelt sich somit um einen Zwischenentscheid. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig,

wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn, was vorliegend von vornherein nicht zutrifft, die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach konstanter Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, inwiefern die Beschwerdevoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 136 IV 92 E. 4; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht hierzu überhaupt keine Ausführungen. Er legt nicht dar, inwiefern ihm ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entstehen könnte. Ein solcher Nachteil ist indessen aufgrund der geforderten Höhe der Akontozahlung auch nicht ersichtlich. Mangels entsprechender Ausführungen ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.